



Landesanstalt für Medien NRW · Postfach 103443 · D-40025 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
17/3732**
A12

Düsseldorf, 10. März 2021

SCHRIFTLICHE ANHÖRUNG ZUM 19. RUNDFUNKÄNDERUNGSGESETZ HIER: STELLUNGNAHME DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

Sehr geehrter Herr Präsident Kuper,

wir bedanken uns im Namen des Landesanstalt für Medien NRW für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum

**Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz),
Gesetzentwurf der Landesregierung,
Drucksache 17/12307.**

Die gemeinsame Stellungnahme des Vorsitzenden der Medienkommission und des Direktors der Landesanstalt für Medien NRW übersenden wir in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Werner Schwaderlapp
Vorsitzender der Medienkommission

Dr. Tobias Schmid
Direktor

Anlage: Stellungnahme zum 19. Rundfunkänderungsgesetz



Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/12307

Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 18. März 2021

Stellungnahme der Landesanstalt für Medien NRW

Gerne nimmt die Landesanstalt für Medien NRW die Gelegenheit wahr, für die Anhörung zum vorgelegten Regierungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Landesanstalt für Medien begrüßt, dass sich der Entwurf nicht nur mit den Änderungsbedarfen befasst, die sich unmittelbar aus dem Inkrafttreten des Medienstaatsvertrags ergeben, sondern darüber hinaus noch weitere Änderungen vorsieht, die etwa der Entbürokratisierung der Medienordnung in NRW dienen sollen.

I. Entbürokratisierung - Zulassungsfragen

Die Übernahme der Regelung zur Zulassungsfreiheit sogenannten Bagatellrundfunks aus dem Medienstaatsvertrag (§ 54 MStV) für ausschließlich im Internet verbreitete nicht bundesweite Hörfunkprogramme ist ein sinnvoller Schritt, der das Zulassungsrecht an die tatsächlichen Gegebenheiten der digitalen Kommunikationswelt anpasst. Eine Differenzierung nach Verbreitungswegen spielt in der Realität nur noch eine untergeordnete Rolle. Es ist daher konsequent und richtig, das Erfordernis einer Zulassung auch in diesem Bereich an die tatsächliche Bedeutung eines Angebots für die öffentliche Meinungsbildung zu koppeln. Anbieter, die eine lediglich geringe Bedeutung in diesem Sinne haben, können damit vom Aufwand eines Zulassungsverfahrens befreit werden.

Noch stärkere Effekte zugunsten einer Entbürokratisierung gehen von der grundsätzlichen Entfristung rundfunkrechtlicher Zulassungen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs) aus. Die geplante Neuregelung bedeutet nicht nur eine notwendige Deregulierung mit Blick auf die Stärkung der Vielfalt in NRW. Zu erwarten sind auch positive Effekte auf den Medien- und Wirtschaftsstandort NRW. Seit die Zuständigkeit für die Zulassung der bundesweit ausgerichteten Programme an den Standort des Veranstalters anknüpft, dürften insbesondere Anbieter von Multi-Channel-Networks in die Standortentscheidung miteinbeziehen, ob sie ein formelles Zulassungsverfahren mehrfach durchführen müssen. Auch die Zulassungsgebühren könnten dabei eine (untergeordnete) Rolle spielen.



Im Zusammenhang mit den Regelungen zur Zulassung ist es hingegen bedauerlich, dass der Regierungsentwurf keine Möglichkeit der Zulassung von kulturellen Streaming-Angeboten von öffentlich finanzierten Anbietern oder solchen in öffentlicher Trägerschaft – etwa vielen Theatern, Konzert- und Opernhäusern – vorsieht. Aus Sicht der Landesanstalt für Medien NRW würde eine solche Möglichkeit nicht nur der besseren Konturierung des Gebots der Staatsferne dienen, sondern auch einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung der Medienordnung an die tatsächlichen Nutzungsweisen der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen leisten. Gerade hier droht keine Gefahr staatlicher Einflussnahme auf die Meinungsbildung. Den Bereich solcher Angebote ausschließlich dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuzuschreiben, belastet selbigen mit einer großen Verantwortung bei gleichzeitig immer lauter werdenden Forderungen nach Einsparungen.

Auch die Vereinfachung des Wahlverfahrens für das von der Medienkommission selbst zugewählte Mitglied (§ 93 Abs. 5 LMG NRW) zahlt auf die Entbürokratisierung ein und wird von der Landesanstalt für Medien NRW begrüßt.

II. Digitalisierung – Gremienarbeit

In den vergangenen Monaten konnte die Medienkommission mit der Durchführung digitaler Sitzungen gute Erfahrungen sammeln. Insbesondere hat sich eine durchgängig gute Beratungsqualität und Arbeitsfähigkeit gezeigt. Dementsprechend begrüßt die Landesanstalt für Medien NRW die Klarstellung, dass Sitzungen der Medienkommission auch zukünftig weiterhin digital als praktikable Alternative zur Präsenzsitzung durchgeführt werden können. Hierfür stehen geeignete Techniken zur Verfügung, die es ermöglichen, Beratung und Austausch unter Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit digital durchzuführen und damit den gesetzlichen Anforderungen an eine Sitzung der Medienkommission zu genügen.

Die Landesanstalt für Medien NRW geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die Übergangsregelung in § 127 des Entwurfs sich unmittelbar auf die Ausgestaltung des stillen Verfahrens als Notverfahren für Einzelentscheidungen bezieht.

III. Technische Verbreitung fördern – wenn es nötig ist

In der Corona-Pandemie hat die Landesanstalt für Medien NRW mit dem Solidarpaket Lokalfunk NRW und bei der Vergabe der Mittel aus dem Bundesprogramm „NEU-START KULTUR“ einen Beitrag zur Überbrückung der Folgen der COVID 19-Pandemie leisten können. Dabei hat sie ihre Tätigkeiten auf die Aufgabe der Förderung der technischen Infrastruktur zur Versorgung des Landes (§ 88 Abs. 10 LMG NRW) gestützt. Die Aufhebung der dort bislang vorgesehenen Befristung ist bei konsequent behutsamer und verhältnismäßiger Anwendung dieser Möglichkeit ein wichtiger Baustein, der die vielfältige Rundfunk- und insbesondere Lokalfunklandschaft in Nordrhein-Westfalen festigt. Die Landesanstalt für Medien NRW begrüßt diesen Vorschlag



der Landesregierung auch als vertrauensbildendes Zeichen an die betroffenen Unternehmen.

IV. Änderung des Telemedienzuständigkeitsgesetzes

Die Landesanstalt für Medien NRW geht davon aus, dass eine Verschiebung der Zuständigkeit für Verstöße gegen die Impressumspflichten aus § 5 Abs. 1 TMG zum oder zur Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen bzw. eine dort angesiedelte Zuständigkeit für Verstöße gegen die Pflicht zur Vorkhaltung und Durchführung eines Verfahrens zur Bearbeitung von Nutzerbeschwerden über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte, die auf Videosharingplattform-Diensten bereitgestellt werden (§§ 10a und 10 b TMG), nicht beabsichtigt ist.

So dies zutrifft, schlägt die Landesanstalt für Medien NRW vor, die Zuständigkeiten in § 2 abweichend vom Regierungsentwurf wie folgt zu formulieren:

1. in den Fällen des § 16 Absatz 1 und 2 Nummern 1 bis 2a des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2456) geändert worden ist, die LfM oder
2. in den Fällen des § 16 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 des Telemediengesetzes die oder der LDI, soweit nicht der Zuständigkeitsbereich der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM begründet ist.

Düsseldorf, 10. März 2021